

Titel der Drucksache:

Finanzierung Personalkosten Freier Träger

Drucksache

1 1 5 8 / 2 1

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.07.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der § 74 Absatz 5 SGB VIII regelt die Förderung der freien Jugendhilfe und dabei konkret, dass bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen die gleichen Grundsätze und Maßstäbe anzulegen sind. Damit sind bei der Förderung die gleichen Grundlagen anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten. Vor dem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gilt diese Regelung ausdrücklich auch für die Finanzierung der Personalkosten in Kindertageseinrichtungen der freien Träger, wenn diese sich an den TVöD anlehnen?
2. Wie muss ein Träger verfahren, um diese Angleichung für Angestellte künftig zu ermöglichen?
3. Ist eine Angleichung an den TVöD grundsätzlich nur in die Zukunft oder auch teilweise rückwirkend möglich?

Anlagenverzeichnis

06.07.2021, gez. i. A: [REDACTED]

Datum, Unterschrift